



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 18

Salzgitter, den 20. September 2007

34. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
85 Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 29.08.2007	155	87 Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz.....	161
86 Bekanntmachung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter.....	159	88 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Aufenthaltsgesetz	161
		89 Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales	162

Amtliche Bekanntmachungen

85

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahr- und Reisekosten (Entschädigungssatzung) vom 29.08.2007

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 51 Abs. 7, 55 b Abs.1 und 55 f Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S.472), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl S. 575), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 29. August. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen der NGO und dieser Satzung.

(2) Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Stadtgebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium oder dem Verwaltungsausschuss beschlossen wurden. Repräsentative und sonstige Veranstaltungen gelten als

Sitzungen, wenn der Verwaltungsausschuss dieses vorher beschließt.

(3) Die vorbereitenden und laufenden Tätigkeiten des Vorsitzenden des Umlegungsausschusses gelten als Sitzungen. Als Sitzung gilt auch die Vorbereitung von Angelegenheiten des Umlegungsausschusses, die der Vorsitzende einzelnen Mitgliedern des Ausschusses übertragen hat. Dabei gelten die an einem Tage ausgeübten vorbereitenden Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Dauer jeweils als eine Sitzung. Besichtigungen und sonstige Veranstaltungen des Umlegungsausschusses innerhalb des Stadtgebietes, zu denen der Vorsitzende eingeladen hat, gelten ebenfalls als Sitzungen.

(4) Die Teilnahme an allen Sitzungen wird grundsätzlich durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.

(5) Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren, sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne der Abs. 2 und 3, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.

(6) Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahr- und Reisekosten wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu stellen. Bei der Geltendmachung von Kosten für Kinderbetreuung ist die Vorlage einer Meldebescheinigung des Kindes oder der Kinder notwendig.

(7) Die als Monatsbetrag zu gewährenden Entschädigungsleistungen werden unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.

(8) Entschädigungsleistungen werden rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungskosten für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten, sofern sie Ausschüssen angehören, eine Aufwandsentschädigung von 300 € je Kalendermonat.

(2) Die Ratsfrauen und Ratsherren, die keinem Ausschuss angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 89 € je Kalendermonat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 60 €

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der Ratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung von 300 € je Kalendermonat, wobei Entschädigungen für mehrere dieser Funktionen aufeinander anzurechnen sind.

(5) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € pro Sitzung. Dieser Betrag erhöht sich um 9 € wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren, die vom Rat als Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Salzgitter in Organe von Eigengesellschaften oder von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, bestimmt oder entsandt wurden (z. B. Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse, Beiräte), wird neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld gewährt, sofern sie von den Einrichtungen keine anderweitige Entschädigung (pauschale Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld) erhalten. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 45 € je Sitzung. Verdienstausschlag wird für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien nicht erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen einschließlich Kinderbetreuungskosten für Ortsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Ortsräte, ausgenommen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates sowie an den Sitzungen der Ortsratsfraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 9 € wenn Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat folgende Aufwandsentschädigung:

in Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern
135 €

in Ortschaften mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern
168 €

in Ortschaften mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern
199 €

in Ortschaften mit 20.001 bis 40.000 Einwohnern
241 €

in Ortschaften mit mehr als 40.000 Einwohnern
288 €

Ortsbürgermeisterinnen oder der Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 60 €

(3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten je Kalendermonat eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister. Üben die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbürgermeister das Amt der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters länger als 7 Tage im Kalendermonat, mindestens aber 2 Wochen im Zusammenhang aus, erhalten sie stattdessen die sich aus Abs. 2 ergebende Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister in voller Höhe.

Die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbürgermeister, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages der Monatspauschale in Höhe von 30 €

(4) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 sind jeweils für ein Kalenderjahr die Einwohnerzahlen maßgebend, die sich aus der durch die Stadt Salzgitter erstellten Einwohnerstatistik für den 1. Januar des jeweiligen Jahres ergeben.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Die Ehrenbeamtinnen oder die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter erhalten je Kalendermonat nachstehende Aufwandsentschädigungen:

Stadtbrandmeister 227 €

Stellvertretender Stadtbrandmeister 114 €

Ortsbrandmeister 45 €

Stellvertretende Ortsbrandmeister	21 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	33 €
Jugendfeuerwehrwart	21 €
Ausbilder	5 €
Gefahrgutzugführer	30 €

Daneben wird der durch Teilnahme an Übungen und Einsätzen entstehende Verdienstausfall ersetzt. § 5 gilt entsprechend.

(2) Die auf die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren Salzgitter zu entrichtende Lohn- und Kirchensteuer nach § 40a EStG (pauschalierte Lohnsteuer) wird von der Stadt Salzgitter getragen.

(3) Der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung von 99 € je Kalendermonat.

(4) Die Naturschutzbeauftragte oder der Naturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 99 € je Kalendermonat.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 € je Sitzung.

§ 5

Verdienstausfall und Auslagenersatz, Pauschalstundensätze

(1) Verdienstausfall kann gezahlt werden für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, Ortsratssitzungen und Ortsratsfraktionssitzungen während der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Verdienst- oder Einnahmeausfall wird höchstens für 4 Stunden je Sitzung (einschließlich angefallener Wegezeiten) gezahlt.

Für repräsentative und sonstige Veranstaltungen gilt dies, wenn die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt wurde.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls bis zum Höchstbetrag von 18 € je angefangene Stunde.

(3) Soweit ehrenamtlich Tätigen keine Aufwandsentschädigung nach § 4 gewährt wird, haben sie Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles bis zum Höchstbetrag vom 18 € je angefangene Stunde.

(4) Für die in § 4 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen wird bei den vom Oberbürgermeister oder dessen Vertretern genehmigten Dienstreisen, z. B. zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, der nachweislich entstandene Verdienstausfall erstattet.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, erhalten, sofern kein Anspruch auf Verdienstausfall geltend gemacht werden kann, eine Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 13 € je angefangene Stunde, wenn durch die Mandatsausübung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Entsprechendes gilt auch für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile oder für ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung nach § 4 erhalten.

Die durch die Mandatsausübung bzw. Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Nachteile sind nachzuweisen.

§ 6

Fahrkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, den Mitgliedern der Ortsräte sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird, wenn sie an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses, Ortsrates, einer Rats- oder Ortsratsfraktion oder an einer nach § 1 Abs. 2 als Sitzung geltenden Besichtigung oder Veranstaltung teilnehmen, bei Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,32 € pro km für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes gewährt.

Bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die aufgewendeten Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes unter Vorlage der Fahrkarte ersetzt.

Liegen die Arbeitsstelle oder der augenblickliche Aufenthaltsort außerhalb des Stadtgebietes, so werden nur die Fahrkosten ab 1. Haltestelle nach der Stadtgrenze innerhalb des Stadtgebietes bis zum Sitzungsort (Besichtigungsort, Veranstaltungsort) erstattet.

(2) Abs.1 gilt auch für die Mitglieder des Seniorenbeirates bei Teilnahme an Seniorenbeiratssitzungen.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gelten entsprechend

a) - für die Vorsitzenden der Fraktionen des Rates und der Ortsräte,

- für die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter sowie

- für die Vorsitzenden der Ausschüsse

für Fahrten zu Besprechungen im Rathaus in Salzgitter-Lebenstedt

- b) für die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen als Vertreterinnen oder Vertreter des Oberbürgermeisters
- c) für die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister und deren Vertreterinnen oder Vertreter für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen in ihren Ortschaften und
- d) für die übrigen Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3, wenn sie an einer repräsentativen Veranstaltung teilnehmen, die nach § 1 Abs. 2 als Sitzung gilt.

(4) Den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern können Fahrkosten auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gewährt werden, sofern ihr Wohnsitz oder ihre Arbeitsstelle außerhalb des Stadtgebietes liegt.

§ 7

Reisekosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige erhalten bei Reisen außerhalb des Stadtgebietes, sofern diese vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

(2) Für die § 4 Abs. 1 genannten ehrenamtlich Tätigen werden bei den vom Oberbürgermeister oder dessen Vertretern genehmigten Dienstreisen, z. B. zu Fachtagungen, zu Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die Reisekosten erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen sind unter Berücksichtigung von § 98 des Niedersächsischen Beamtengesetzes anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. September 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahr- und Reisekosten in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. November 1980 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 208) sowie alle bis zum Inkrafttreten dieser Satzung beschlossenen und in Kraft getretenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Salzgitter, den 04.09.2007

gez. Klingebiel
Oberbürgermeister

86

**Bekanntmachung der Wasser- und Energieversorgungsgesellschaft mbH Salzgitter
Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter
mit Wirkung vom 01. Oktober 2007**

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden (Handel, Gewerbe, Industrie usw.) der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise erhöhen sich um 0,19 Cent/Kilowattstunde brutto einschließlich 19% Umsatzsteuer. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Allgemeiner Preis

Arbeitspreis ct/kWh:	8,16	(6,86) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.)	3,05	(2,56) EUR

Grundpreistarif 1 (G 1)

Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	6,65	(5,59) ct
----------------------	------	-----------

Grundpreistarif 2 (G 2)

Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	6,27	(5,27) ct
----------------------	------	-----------

Grundpreistarif 3 (G 3)

Bei einer Jahresabnahme über 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	5,89	(4,95) ct
----------------------	------	-----------

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG.

Für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG gilt der Allgemeine Preis.

Die veröffentlichten Preise gelten auch für Kunden, die vor dem 12. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit der WEVG Salzgitter abgeschlossen haben. Die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden können in den WEVG-Geschäftsräumen eingesehen werden.

Allgemeiner Preis, Grundpreistarife und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter mit Wirkung vom 01. Oktober 2007

Mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 ändert sich der Allgemeine Preis, die Grundpreistarife und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise erhöhen sich um 0,19 Cent/Kilowattstunde brutto einschließlich 19% Umsatzsteuer. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

Allgemeiner Preis

Arbeitspreis ct/kWh:	8,16	(6,86) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	3,05	(2,56) EUR

Grundpreistarif 1 (H 1)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.832 kWh

Arbeitspreis ct./ kWh:	6,65	(5,59) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	9,13	(7,67) EUR

Grundpreistarif 2 (H 2)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.754 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	6,27	(5,27) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	10,95	(9,20) EUR

Sonderpreis 1 (S 1)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.587 kWh

Arbeitspreis ct/ kWh:	5,51	(4,63) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	17,04	(14,32) EUR

Sonderpreis 2 (S 2)

Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.377 kWh

Arbeitspreis ct/kWh:	5,26	(4,42) ct
Monatl. Grundpreis (€Mon.):	21,91	(18,41) EUR

In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG.

Für die Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG gilt der Allgemeine Preis.

Die veröffentlichten Preise gelten auch für Kunden, die vor dem 12. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit der WEVG Salzgitter abgeschlossen haben. Der Allgemeine Preis, die Grundpreistarife und Sonderpreise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden können in den WEVG-Geschäftsräumen eingesehen werden.

Salzgitter, 16.08.2007

Wasser- und Energie-
versorgungsgesellschaft mbH Salzgitter

87**Öffentliche Zustellungen von Bescheiden nach dem Straßenverkehrsgesetz**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Heller, Ulrich Wilhelm 32.4/6718729	Leiblachstraße 7 88145 Opfenbach	Straßenverkehrsgesetz	27.07.2007
Sander, Sabine 32.4/6706340	Pasteurstraße 6 10407 Berlin	Straßenverkehrsgesetz	14.08.2007
Zheleznyak, Victor 32.4/6718295	Rossoschanykaj 47 RU 11753 Moskau	Straßenverkehrsgesetz	27.08.2007
Eggers, Klaus-Dieter 32.4/5702528	Mahner Berg 4 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	30.08.2007
Eggers, Klaus-Dieter 32.4/5702529	Mahner Berg 4 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	30.08.2007
Klein Entink, Herman Erik 32.4/6716593	Meidoornlaan 15/Niederlande NL5248 Ay Rosmaten	Straßenverkehrsgesetz	06.09.2007

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **18.10.2007** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -
AZ.: 32.4/

88**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach dem Aufenthaltsgesetz**

Gegen die nachstehend aufgeführte Person ist ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist:

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
CISSE, Ibourahima 32.2/33.60/Cisse,I.	Nord-Süd-Str. 26 38229 Salzgitter	Aufenthaltsgesetz	23.08.2007

Der Bescheid kann durch den Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Staatsangehörigkeitsstelle, Ausländerstelle, Zimmer 028, 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **04.10.2007** eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Bescheid als zugestellt.

Fachdienst Ordnung
- Fachgebiet Ausländerstelle – Staatsangehörigkeitsstelle -

89

Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Soziales

Gegen nachstehend aufgeführte Person(en) wurde eine Aufhebungsverfügung gem. § 3 der Satzung der Stadt Salzgitter über die Benutzung der Obdachlosen- Asylbewerber- und Spätaussiedlerunterkünfte erlassen, die nicht zustellbar ist:

Name	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid vom
Xia, Yu	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	12.06.2007
Nkono, Walter Eto	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	14.06.2007
Lin, Jin Feng	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	19.06.2007
Alienou, Martin	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	05.07.2007
Hermit-Shamoun Peyman	Nord-Süd-Straße 52 F 38229 Salzgitter	06.07.2007
Gambarov, Samir	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	06.07.2007
Bright, Felix	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	06.07.2007
Jones, Susan	Nord-Süd-Straße 36 38229 Salzgitter	15.08.2007

Die Verfügung kann durch den Empfänger oder einen sonstigen Berechtigten im Fachdienst Soziales, Team Verwaltung Unterkünfte, Nord-Süd-Straße 40, 38229 Salzgitter, zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid als zugestellt.

- Fachdienst Soziales -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter